lässig.

(4) Als Rechtsmittel gegen eine poliziesachen herausstellen, aus denen sich erliche Strafverfügung wegen Verfehlungen 1st Antrae auf gerichtliche Entscheidung zu gibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

Schlußbestimmungen

58 Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

5® Verfolgung der Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tat-

810

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung erlassen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anweisungen.

SII

 Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

am 1. Apříl 1973 in Kráří.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1968 zum Einführungsgesetz des StGB - Verfolgung von Verfehlungen - (GBl. II Nr. 21 S.89) außer Kraft.

,

Einführungsgesetz zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung)

> vom 2. Oktober 1952 (GBl. Nr. 142 S. 995)

Vorbemerkung: Von diesem Gesetz gilt nur noch der hier abgedruckto §6. Alle anderen Paragraphen wurden mit Wirkung v. 1.7.1968 aufgehoben (vgl. § 1 Abs. 2 Zlff. 10 des unter Reg.-Nr. 2 abgedruckten EGSKGB/StPO).

3 0

- (1) Bis zum Erlaß einer anderweitigen Anordnung des Ministers der Justiz kann zugelassenen Rechtsbeiständen durch Gerichtsbeschluß das Auftreten als Verteidiger in Strafsachen vor den Kreisgerichten gestattet werden.
 (2) Soweit Rechtsbeistände als Verteidiger zugelassen werden, steht ihnen das in
- § 47 Abs. 1 Zlff. 2 der Strafprozefordnung festgelegte Recht der Aussageverweigerung zu.
- Anmerkung: Eine anderweitige Anordnung hat der Minister der Justiz bisher nicht erlassen. Die im Abs. 2 zitierte gesetzliche Bestimmung der StPO v. 2. 10. 1952 (GBL S. 996) wurde durch § 1 Abs. 2 Ziff. 9 EGSKGBZPO (Reg.-Nr. 2) aufgehoben. An ihre Stelle ist §27 Abs.1 Ziff.2 der StPO vom 12.1.1968 (Reg.-Nr. 1) getreten.